



Verpflichtungserklärung zur Zahlung des Mindestlohnes

1. Der Auftragnehmer garantiert, sich im Rahmen seiner Tätigkeit für den Auftraggeber stets gesetzeskonform zu verhalten, insbesondere die Verpflichtungen
 - a) aus den gesetzlichen Bestimmungen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit,
 - b) die gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Arbeits- Umwelt- und Gesundheitsschutzvorschriften bzw. Unfallverhütungsvorschriften
 - c) und den Bestimmungen des Sozialversicherungsrechtsvollständig und fristgerecht einzuhalten und auch gegebenenfalls eingesetzte Nachunternehmer auf die Einhaltung zu verpflichten.
2. Der Auftragnehmer garantiert alle einschlägigen Vorgaben zur Zahlung eines Mindestlohns (z. B. aus Gesetz, Tarifvertrag oder sonstige Rechtsvorschrift) stets einzuhalten. Insbesondere ist der Auftragnehmer verpflichtet, seine Mitarbeiter zumindest mit dem gesetzlichen Mindestlohn nach dem Mindestlohngesetz (MiLoG) zu vergüten.
3. Zudem garantiert der Auftragnehmer, dass auch von ihm beauftragte Unternehmer diese Vorgaben einhalten und insbesondere den entsprechenden Mindestlohn bezahlen sowie die gesetzlich geregelten Arbeitsbedingungen gewähren. Der Auftragnehmer übernimmt für die Einhaltung dieser Verpflichtungen die vollumfängliche Garantie und versichert, für etwaige eigene Verstöße sowie Verstöße seiner Erfüllungsgehilfen oder beauftragten Unternehmer in vollem Umfang und unbedingt gegenüber dem Auftraggeber zu haften. Insbesondere verpflichtet sich der Auftragnehmer, den Auftraggeber von jedweden Ersatzansprüchen auf erstes Anfordern freizustellen.
4. Die Einhaltung seiner Verpflichtungen nach Ziffern 1 - 3 hat der Auftragnehmer jederzeit auf Verlangen durch Vorlage entsprechender Dokumente unverzüglich nachzuweisen. Der Auftraggeber ist dabei berechtigt lediglich Stichproben zu verlangen. Der Auftraggeber ist zudem berechtigt die Einhaltung der Regelungen dieses Vertrages, insbesondere die Einhaltung gesetzlicher und tarifvertraglicher Vorschriften jederzeit durch unangekündigte Audits zu überprüfen. In diesem Zusammenhang verpflichtet sich der Auftragnehmer dem Auftraggeber oder einem vom Auftraggeber beauftragten Dritten (ggf. externen Unternehmen) ungehinderten Zugang zu den betrieblichen Einrichtungen und Datenbanken zu verschaffen und sämtliche für die Überprüfung erforderlichen Unterlagen unverzüglich im Original vorzulegen.
5. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die von Ihm geschuldeten Leistungen selbst zu Erbringen und keine eigenen Subunternehmer (Nachunternehmer) oder Leiharbeitnehmer einzusetzen. Ausschließlich im Falle einer vorherigen Zustimmung durch den Auftraggeber. Ist dem Auftragnehmer dies erlaubt. Hierbei hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Firma und den Sitz des Subunternehmers oder Verleihers mitzuteilen. Stimmt der Auftraggeber dem Einsatz eines Subunternehmers oder dem Einsatz von Leiharbeitnehmern durch den Auftragnehmer zu, verpflichtet sich der Auftragnehmer den beauftragten Unternehmer/Verleihern ebenfalls die in dieser Erklärung enthaltenen Verpflichtungen aufzuerlegen und wird dies auch überwachen.
6. Hält der Auftragnehmer die Verpflichtungen nach Ziffer 1.-5. nicht ein, ist der Auftraggeber berechtigt diesen Vertrag außerordentlich fristlos zu kündigen.

Ort und Datum

Firmenstempel und rechtsverbindliche Unterschrift